

## 23.047 s Kartellgesetz (KG). Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben  
des Ständerates

vom 24. Mai 2023

vom 2. Mai 2024

*Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts vermerkt ist*

### **Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbe- schränkungen (Kartellgesetz, KG)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 24. Mai 2023<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2023 1463

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

|

Das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 4** Begriffe*Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

<sup>1bis</sup> Nicht als Wettbewerbsabreden gelten Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen über Arbeitsgemeinschaften, welche wirksamen Wettbewerb ermöglichen oder diesen stärken.

<sup>2</sup> Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von andern Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten.

<sup>2bis</sup> Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.

<sup>3</sup> Als Unternehmenszusammenschluss gilt:

- a. die Fusion von zwei oder mehr bisher voneinander unabhängigen Unternehmen;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb einer Beteiligung oder der Abschluss eines Vertrages, durch den ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein oder mehrere bisher unabhängige Unternehmen oder Teile von solchen erlangen.

**Art. 5** Unzulässige Wettbewerbsabreden

*Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup>*

*Art. 5*

<sup>1</sup> Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, sind unzulässig.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Germann, Bischof, Ettlín Erich, Hegglin Peter, Moser, Sommaruga Carlo)

<sup>1bis</sup> Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung sind sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

<sup>1bis</sup> Eine Wettbewerbsabrede, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt, liegt nur dann vor, wenn ihre Schädlichkeit für den wirksamen Wettbewerb im konkreten Fall dargelegt ist. Dabei sind stets sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

<sup>1bis</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Wettbewerbsabreden sind durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt, wenn sie:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- a. notwendig sind, um die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken, Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern, die Forschung oder die Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen zu fördern oder um Ressourcen rationeller zu nutzen; und
- b. den beteiligten Unternehmen in keinem Fall Möglichkeiten eröffnen, wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.

<sup>3</sup> Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird bei folgenden Abreden vermutet, sofern sie zwischen Unternehmen getroffen werden, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen:

- a. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;
- b. Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- c. Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.

<sup>4</sup> Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> ...

**Mehrheit**

**Minderheit** (Germann, Bischof, Burkart, Ettlín Erich, Regazzi, Schmid Martin)

- a. Abreden über Mindest- oder Festpreise für Verträge mit Dritten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 6** Gerechtfertigte Arten  
von Wettbewerbsabreden

<sup>1</sup> In Verordnungen oder allgemeinen Bekanntmachungen können die Voraussetzungen umschrieben werden, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz in der Regel als gerechtfertigt gelten. Dabei werden insbesondere die folgenden Abreden in Betracht gezogen.

- a. Abreden über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung;
- b. Abreden über die Spezialisierung und Rationalisierung, einschliesslich diesbezügliche Abreden über den Gebrauch von Kalkulationshilfen;
- c. Abreden über den ausschliesslichen Bezug oder Absatz bestimmter Waren oder Leistungen;
- d. Abreden über die ausschliessliche Lizenzierung von Rechten des geistigen Eigentums;
- e. Abreden mit dem Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern, sofern sie nur eine beschränkte Marktwirkung aufweisen.

**Art. 6**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Verordnungen und allgemeine Bekanntmachungen können auch besondere Kooperationsformen in einzelnen Wirtschaftszweigen, namentlich Abreden über die rationale Umsetzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutze von Kunden oder Anlegern im Bereich der Finanzdienstleistungen, als in der Regel gerechtfertigte Wettbewerbsabreden bezeichnen.

<sup>3</sup> Allgemeine Bekanntmachungen werden von der Wettbewerbskommission im Bundesblatt veröffentlicht. Verordnungen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden vom Bundesrat erlassen.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Regazzi, Bischof, Ettlir Erich, Germann, Hegglin Peter, Schmid Martin)

<sup>4</sup> Durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sind Abreden im Bereich der Ligen mit professionellem Spielbetrieb, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der an den Ligen teilnehmenden Clubs sicherstellen, indem sie z.B. die Gesamtausgaben oder Teile davon (namentlich die Brutto-Lohnkosten) begrenzen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

**Art. 7** Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen

<sup>1</sup> Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

<sup>2</sup> Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);
- b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- c. die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;
- d. die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- e. die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
- f. die an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen;

**Art. 7**

**Geltendes Recht****Bundesrat**

- g. die Einschränkung der Möglichkeit der Nachfrager, Waren oder Leistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und den dortigen branchenüblichen Bedingungen zu beziehen.

**Art. 8** Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegen- den öffentlichen Interessen

Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen, die von der zuständigen Behörde für unzulässig erklärt wurden, können vom Bundesrat auf Antrag der Beteiligten zugelassen werden, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen.

**Kommission des Ständerates****Mehrheit**

<sup>3</sup> Ein missbräuchliches Verhalten gemäss Absatz 1 und 2 liegt nur dann vor, wenn seine Schädlichkeit für den wirksamen Wettbewerb im konkreten Fall dargelegt ist.

*Art. 8*

...

...  
Unternehmen können in dringenden Fällen vom Bundesrat von Amtes wegen oder auf Antrag der Beteiligten zugelassen werden, wenn sie ...

*(siehe Art. 31 Abs. 1-3)*

**Minderheit** (Sommaruga Carlo, Bischof, Ettlín Erich, Germann, Hegglin Peter, Moser)

<sup>3</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 9** Meldung von Zusammenschlussvorhaben**Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup>, 1<sup>ter</sup> und 5**

<sup>1</sup> Vorhaben über Zusammenschlüsse von Unternehmen sind vor ihrem Vollzug der Wettbewerbskommission zu melden, sofern im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss:

- a. die beteiligten Unternehmen einen Umsatz von insgesamt mindestens 2 Milliarden Franken oder einen auf die Schweiz entfallenden Umsatz von insgesamt mindestens 500 Millionen Franken erzielten; und
- b. mindestens zwei der beteiligten Unternehmen einen Umsatz in der Schweiz von je mindestens 100 Millionen Franken erzielten.

<sup>1bis</sup> Sie müssen nicht gemeldet werden, sofern:

- a. sämtliche vom Vorhaben betroffenen sachlichen Märkte räumlich so abzugrenzen sind, dass sie die Schweiz und zumindest den Europäischen Wirtschaftsraum umfassen; und
- b. das Vorhaben von der Europäischen Kommission beurteilt wird.

<sup>1ter</sup> Die Unternehmen, die ein Vorhaben nach Absatz 1<sup>bis</sup> der Europäischen Kommission melden, sind verpflichtet, der Wettbewerbskommission innerhalb von zehn Tagen ab Einreichen der Meldung bei der Europäischen Kommission eine vollständige Kopie dieser Meldung zuzustellen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

2 ...

<sup>3</sup> Bei Versicherungsgesellschaften treten an die Stelle des Umsatzes die jährlichen Bruttoprämieneinnahmen, bei Banken und übrigen Finanzintermediären die Bruttoerträge, sofern sie den Rechnungslegungsvorschriften gemäss dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG) unterstellt sind.

<sup>4</sup> Die Meldepflicht besteht ungeachtet der Absätze 1–3, wenn am Zusammenschluss ein Unternehmen beteiligt ist, für welches in einem Verfahren nach diesem Gesetz rechtskräftig festgestellt worden ist, dass es in der Schweiz auf einem bestimmten Markt eine beherrschende Stellung hat, und der Zusammenschluss diesen Markt oder einen solchen betrifft, der ihm vor- oder nachgelagert oder benachbart ist.

<sup>5</sup> Die Bundesversammlung kann mit allgemeinverbindlichem, nicht referendumpflichtigem Bundesbeschluss:

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

- a. die Grenzbeträge in den Absätzen 1–3 den veränderten Verhältnissen anpassen;
- b. für die Meldepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen in einzelnen Wirtschaftszweigen besondere Voraussetzungen schaffen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 10** Beurteilung von Zusammenschlüssen

<sup>1</sup> Meldepflichtige Zusammenschlüsse unterliegen der Prüfung durch die Wettbewerbskommission, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

<sup>2</sup> Die Wettbewerbskommission kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:

- a. eine marktbeherrschende Stellung, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann, begründet oder verstärkt; und
- b. keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt.

<sup>3</sup> Bei Zusammenschlüssen von Banken im Sinne des BankG, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) aus Gründen des Gläubigerschutzes als notwendig erscheinen, können die Interessen der Gläubiger vorrangig berücksichtigt werden. In diesen Fällen tritt die FINMA an die Stelle der Wettbewerbskommission; sie lädt die Wettbewerbskommission zur Stellungnahme ein.

**Art. 10 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Meldepflichtige Zusammenschlüsse werden von der Wettbewerbskommission geprüft, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie den wirksamen Wettbewerb signifikant behindern, insbesondere indem sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

<sup>2</sup> Die Wettbewerbskommission kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:

- a. den wirksamen Wettbewerb signifikant behindert, insbesondere indem er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt; und
- b. keine von den meldenden Unternehmen begründeten und *überprüfbaren* Effizienzvorteile für die Nachfrager bewirkt, die sich spezifisch aus dem Zusammenschluss ergeben und die Nachteile der signifikanten Behinderung des Wettbewerbs ausgleichen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>4</sup> Bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die Wirksamkeit des Wettbewerbs berücksichtigt die Wettbewerbskommission auch die Marktentwicklung sowie die Stellung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

**Art. 12** Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung

<sup>1</sup> Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung oder Unterlassung der Behinderung;
- b. Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des Obligationenrechts;
- c. Herausgabe eines unrechtmässig erzielten Gewinns nach Massgabe der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

<sup>2</sup> Als Wettbewerbsbehinderung fallen insbesondere die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen sowie Diskriminierungsmassnahmen in Betracht.

<sup>3</sup> Die in Absatz 1 genannten Ansprüche hat auch, wer durch eine zulässige Wettbewerbsbeschränkung über das Mass hinaus behindert wird, das zur Durchsetzung der Wettbewerbsbeschränkung notwendig ist.

**Art. 12** Ansprüche aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung

Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung und Unterlassung der Wettbewerbsbeschränkung;
- b. Feststellung der Unzulässigkeit der Wettbewerbsbeschränkung;
- c. Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des Obligationenrechts<sup>3</sup>;
- d. Herausgabe eines unrechtmässig erzielten Gewinns nach Massgabe der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 12a** Verjährung

<sup>1</sup> Die Verjährung von Forderungen aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung beginnt nicht oder steht still, falls sie begonnen hat, ab der Eröffnung einer Untersuchung dieser Wettbewerbsbeschränkung bis zum rechtskräftigen Entscheid.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr ein Verfahren einleitet.

**Art. 13** Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs

Zur Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs kann das Gericht auf Antrag des Klägers namentlich anordnen, dass:

- a. Verträge ganz oder teilweise ungültig sind;
- b. der oder die Verursacher der Wettbewerbsbehinderung mit dem Behinderten marktgerechte oder branchenübliche Verträge abzuschliessen haben.

**Art. 13** Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs

Zur Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs kann das Gericht auf Antrag der klagenden Partei namentlich:

- a. feststellen, dass Verträge ganz oder teilweise ungültig sind;
- b. anordnen, dass der Verursacher der Wettbewerbsbeschränkung mit der klagenden Partei marktgerechte oder branchenübliche Verträge abschliessen muss.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 22** Ausstand von Kommissionsmitgliedern**Art. 22 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ein Mitglied der Wettbewerbskommission tritt in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 vorliegt.

<sup>1</sup> Ein Mitglied der Wettbewerbskommission tritt in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund nach Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>5</sup> (VwVG) vorliegt.

<sup>2</sup> Ein persönliches Interesse oder ein anderer Grund der Befangenheit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Mitglied der Wettbewerbskommission einen übergeordneten Verband vertritt.

<sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Wettbewerbskommission oder die entsprechende Kammer unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

**Art. 27** Eröffnung einer Untersuchung**Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz und 1<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so eröffnet das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung. Eine Untersuchung wird in jedem Fall eröffnet, wenn das Sekretariat von der Wettbewerbskommission oder vom WBF damit beauftragt wird.

<sup>1</sup> ...

...  
Wenn die Wettbewerbskommission oder das WBF Anhaltspunkte haben, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, können sie das Sekretariat mit der Eröffnung einer Untersuchung beauftragen.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Bei Anhaltspunkten für leichte Verstösse kann von der Eröffnung einer Untersuchung abgesehen oder eine eröffnete Untersuchung eingestellt werden.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Die Wettbewerbskommission entscheidet, welche der eröffneten Untersuchungen vorrangig zu behandeln sind.

**Art. 31** Ausnahmsweise Zulassung

<sup>1</sup> Hat die Wettbewerbskommission entschieden, dass eine Wettbewerbsbeschränkung unzulässig ist, so können die Beteiligten innerhalb von 30 Tagen beim WBF eine ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat aus überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen. Ist ein solcher Antrag gestellt, so beginnt die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erst mit der Eröffnung des Entscheides des Bundesrates zu laufen.

<sup>2</sup> Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat kann auch innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft eines Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist zeitlich zu beschränken; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann eine Zulassung auf Gesuch hin verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt sind.

**Art. 31**

<sup>1</sup> Prüft der Bundesrat eine ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen (Art. 8 KG), so entscheidet er innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Prüfung. Eine solche Prüfung hindert die Beweiserhebung durch die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat sowie das Bundesverwaltungsgericht nicht.

<sup>2</sup> Die Zulassung ist zeitlich zu beschränken; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann eine Zulassung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt sind.

(siehe Art. 8)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 32** Einleitung des Prüfungsverfahrens**Art. 32 Abs. 3**

<sup>1</sup> Wird ein Vorhaben über einen Unternehmenszusammenschluss gemeldet (Art. 9), so entscheidet die Wettbewerbskommission, ob eine Prüfung durchzuführen ist. Sie hat die Einleitung dieser Prüfung den beteiligten Unternehmen innerhalb eines Monats seit der Meldung mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, so kann der Zusammenschluss ohne Vorbehalt vollzogen werden.

<sup>2</sup> Die beteiligten Unternehmen dürfen den Zusammenschluss innerhalb eines Monats seit der Meldung des Vorhabens nicht vollziehen, es sei denn, die Wettbewerbskommission habe dies auf Antrag dieser Unternehmen aus wichtigen Gründen bewilligt.

<sup>3</sup> Die Wettbewerbskommission kann die Frist mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um höchstens einen Monat verlängern.

**Art. 33** Prüfungsverfahren**Art. 33 Abs. 2 und 4**

<sup>1</sup> Beschliesst die Wettbewerbskommission die Durchführung einer Prüfung, so veröffentlicht das Sekretariat den wesentlichen Inhalt der Meldung des Zusammenschlusses und gibt die Frist bekannt, innerhalb welcher Dritte zum gemeldeten Zusammenschluss Stellung nehmen können.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Zu Beginn der Prüfung entscheidet die Wettbewerbskommission, ob der Zusammenschluss ausnahmsweise vorläufig vollzogen werden kann oder aufgeschoben bleibt.

<sup>2</sup> Die beteiligten Unternehmen dürfen den Zusammenschluss während des Prüfungsverfahrens nicht vollziehen. Auf Antrag der meldenden Unternehmen kann die Wettbewerbskommission jedoch den vorläufigen Vollzug des Zusammenschlusses ausnahmsweise bewilligen.

<sup>3</sup> Sie führt die Prüfung innerhalb von vier Monaten durch, sofern sie nicht durch Umstände gehindert wird, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

<sup>4</sup> Die Wettbewerbskommission kann die Frist nach Absatz 3 mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Monate verlängern.

**Art. 34**      Rechtsfolgen

Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines meldepflichtigen Zusammenschlusses bleibt, unter Vorbehalt des Fristablaufs gemäss Artikel 32 Absatz 1 und der Bewilligung zum vorläufigen Vollzug, aufgeschoben. Trifft die Wettbewerbskommission innerhalb der in Artikel 33 Absatz 3 genannten Frist keine Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als zugelassen, es sei denn, die Wettbewerbskommission stelle mit einer Verfügung fest, dass sie bei der Prüfung durch Umstände gehindert worden ist, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

**Art. 34**      Rechtsfolgen

<sup>1</sup> Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines meldepflichtigen Zusammenschlusses bleibt aufgeschoben, ausser die Frist nach Artikel 32 Absätze 1 und 3 ist abgelaufen oder ein vorläufiger Vollzug wurde bewilligt.

<sup>2</sup> Trifft die Wettbewerbskommission innerhalb der Frist nach Artikel 33 Absätze 3 und 4 keine Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als zugelassen, es sei denn, die Wettbewerbskommission stellt mit einer Verfügung fest, dass sie bei der Prüfung durch Umstände gehindert worden ist, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 35** Verletzung der Meldepflicht**Art. 35**

Wurde ein meldepflichtiger Unternehmenszusammenschluss ohne Meldung vollzogen, so wird das Verfahren nach den Artikeln 32–38 von Amtes wegen eingeleitet. In einem solchen Fall beginnt die Frist nach Artikel 32 Absatz 1 zu laufen, sobald die Behörde im Besitz der Informationen ist, die eine Meldung enthalten muss.

*Betrifft nur den französischen Text.*

**Art. 39** Grundsatz**Art. 39** Grundsatz

Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

<sup>1</sup> Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des VwVG<sup>6</sup> anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

<sup>2</sup> Die Wettbewerbskommission ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

**Art. 39a** Untersuchungsgrundsatz

<sup>1</sup> Die Wettbewerbsbehörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

<sup>2</sup> Insbesondere klären sie von Amtes wegen alle für die Beurteilung der einem Unternehmen vorgeworfenen Verhaltensweise bedeutsamen Tatsachen ab.

<sup>3</sup> Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 40** Auskunftspflicht

Beteiligte an Abreden, marktmächtige Unternehmen, Beteiligte an Zusammenschlüssen sowie betroffene Dritte haben den Wettbewerbsbehörden alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen. Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968.

**Art. 40 zweiter Satz**

...  
...  
Das Recht zur Verweigerung der Auskunft richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 VwVG<sup>7</sup>.

**Art. 42** Untersuchungsmaßnahmen

<sup>1</sup> Die Wettbewerbsbehörden können Dritte als Zeugen einvernehmen und die von einer Untersuchung Betroffenen zur Beweisaussage verpflichten. Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sinngemäss anwendbar. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen werden auf Grund eines Antrages des Sekretariats von einem Mitglied des Präsidiums angeordnet.

**Art. 42 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen von Personen und von Gegenständen durchführen sowie Beweisgegenstände sicherstellen und beschlagnahmen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>8</sup> über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sinngemäss anwendbar. Sie werden aufgrund eines Antrags des Sekretariats von einem Mitglied des Präsidiums angeordnet.

<sup>3</sup> Für den Rechtsschutz gegen

<sup>7</sup> SR 172.021

<sup>8</sup> SR 313.0

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Massnahmen nach Absatz 2 gelten die Artikel 26 Absatz 1 und 28 VStrR. Die Wettbewerbskommission ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts berechtigt.

**Art. 42a** Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen Schweiz–EG

<sup>1</sup> Die Wettbewerbskommission ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr zuständig ist.

<sup>2</sup> Widersetzt sich ein Unternehmen in einem auf Artikel 11 des Abkommens gestützten Verfahren der Nachprüfung, so können auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Untersuchungsmaßnahmen nach Artikel 42 vorgenommen werden; Artikel 44 ist anwendbar.

**Art. 43** Beteiligung Dritter an der Untersuchung

<sup>1</sup> Ihre Beteiligung an der Untersuchung einer Wettbewerbsbeschränkung können anmelden:

**Art. 42a** Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

<sup>1</sup> Die Wettbewerbskommission ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Union nach Artikel 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>9</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr zuständig ist.

<sup>2</sup> Widersetzt sich ein Unternehmen in einem auf Artikel 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr gestützten Verfahren der Nachprüfung, so können auf Ersuchen der Europäischen Kommission Untersuchungsmaßnahmen nach Artikel 42 vorgenommen werden.

**Art. 43 Abs. 2 zweiter Satz**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- a. Personen, die aufgrund der Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindert sind;
- b. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern sich auch Mitglieder des Verbands oder eines Unterverbands an der Untersuchung beteiligen können;
- c. Organisationen von nationaler oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

<sup>2</sup> Das Sekretariat kann verlangen, dass Gruppen von mehr als fünf am Verfahren Beteiligten mit gleichen Interessen eine gemeinsame Vertretung bestellen, falls die Untersuchung sonst übermässig erschwert würde. Es kann in jedem Fall die Beteiligung auf eine Anhörung beschränken; vorbehalten bleiben die Parteirechte nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch im Verfahren der ausnahmsweisen Zulassung einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung durch den Bundesrat (Art. 8).

<sup>4</sup> Im Verfahren der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen haben nur die beteiligten Unternehmen Parteirechte.

<sup>2</sup> ...

... Es kann in jedem Fall die Beteiligung auf eine Anhörung beschränken; vorbehalten bleiben die Parteirechte nach dem VwVG<sup>10</sup>.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel  
des 5. Abschnitts*

**Art. 44a** Ordnungsfristen

<sup>1</sup> Es gelten die folgenden Fristen:

- a. bei einer Vorabklärung nach Artikel 26: 12 Monate von ihrer Einleitung bis zu ihrem Abschluss;
- b. bei einer Untersuchung nach Artikel 27: 30 Monate von ihrer Einleitung bis zum Entscheid der Wettbewerbskommission;
- c. bei einer Beschwerde gegen eine Verfügung der Wettbewerbskommission: 18 Monate von ihrer Einreichung bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts; bei einer verfahrensleitenden Verfügung beträgt die Frist 4 Monate;
- d. bei einer Beschwerde gegen eine Verfügung der Wettbewerbskommission bezüglich eines Unternehmenszusammenschlusses: 3 Monate von ihrer Einreichung bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts;
- e. bei einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts: 12 Monate von ihrer Einreichung bis zum Entscheid des Bundesgerichts; bei einer verfahrensleitenden Verfügung beträgt die Frist 4 Monate.

<sup>2</sup> Bei einer Zurückweisung an die Vorinstanz hat diese innerhalb von 12 Monaten einen Entscheid zu treffen.

<sup>3</sup> Bei von Verfahrensbeteiligten veranlassten Verfahrensverlängerungen, insbesondere bei der Verlängerung

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

durch Beschwerdeverfahren gegen verfahrensleitende Verfügungen und Siegelungen nach Artikel 50 Absatz 3 VStr<sup>11</sup>, verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen entsprechend.

<sup>4</sup> Ergeht innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Entscheidung der jeweiligen Behörde, so ist diese verpflichtet, den Verfahrensbeteiligten die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist mitzuteilen.

**Art. 49a** Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

*Art. 49a Abs. 3 Bst. a, 4 und 5*

*Art. 49a*

<sup>1</sup> Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 beteiligt ist oder marktbeherrschend ist und sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar. Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen.

**Mehrheit**

1 ...

**Minderheit** (Germann, Sommaruga Carlo)

<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat

... zu berücksichtigen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstössen gegen das Kartellgesetz, die das Unternehmen getroffen hat und die seiner Grösse, Geschäftstätigkeit und der Branche angemessen sind, können sanktionsmindernd berücksichtigt werden. Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Angemessenheit der Vorkehrungen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>2</sup> Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.

<sup>3</sup> Die Belastung entfällt, wenn:

- a. das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor diese Wirkung entfaltet. Wird dem Unternehmen innert fünf Monaten nach der Meldung die Eröffnung eines Verfahrens nach den Artikeln 26–30 mitgeteilt und hält es danach an der Wettbewerbsbeschränkung fest, entfällt die Belastung nicht;
- b. die Wettbewerbsbeschränkung bei Eröffnung der Untersuchung länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
- c. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat.

<sup>3</sup> Die Belastung entfällt, wenn:

- a. *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Die Belastung entfällt auch, wenn das Unternehmen eine Verhaltensweise meldet, bevor es sie umsetzt. Das Unternehmen wird für den Zeitraum ab Eröffnung der Untersuchung nach Artikel 27 dennoch belastet, wenn es an der Verhaltensweise festhält, nachdem innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung eine Untersuchung nach Artikel 27 eröffnet worden ist.

<sup>5</sup> Richtet ein Unternehmen freiwillig Leistungen nach Artikel 12 Buchstaben c und d aus, so kann die Wettbewerbskommission oder die Rechtsmittelinstanz auf ein Begehren dieses Unternehmens hin seine Belastung in angemessenem Umfang reduzieren oder die Rückerstattung eines angemessenen Teils veranlassen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 53** Verfahren*Art. 53 Abs. 3 und 4*

<sup>1</sup> Verstösse werden vom Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums untersucht. Sie werden von der Wettbewerbskommission beurteilt.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Ein Unternehmen gilt bis zum rechtskräftigen Nachweis, dass es einen Verstoß nach den Artikeln 49a–52 begangen hat, als unschuldig.

<sup>4</sup> Wo es das Gesetz nicht anders vorsieht, liegt die Beweislast für das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen einer vorgeworfenen Verhaltensweise bei den Behörden.

**7. Abschnitt: 51 Gebühren***Gliederungstitel vor Art. 53a***7. Abschnitt: Gebühren und Parteientschädigung****Art. 53a***Art. 53a Sachüberschrift sowie Abs. 1–1<sup>ter</sup> und 3*

## Gebühren

<sup>1</sup> Die Wettbewerbsbehörden erheben Gebühren für:

- a. Verfügungen über die Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen nach den Artikeln 26–31;
- b. die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nach den Artikeln 32–38;
- c. Gutachten und sonstige Dienstleistungen.

<sup>1</sup> Die Wettbewerbsbehörden erheben Gebühren für:

- a. die Verfahren nach den Artikeln 26–30 und 53;
- b. die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nach den Artikeln 32–38;
- c. Beratungen, Gutachten, die Prüfung von Meldungen nach Artikel 49a Absatz 4 und sonstige Dienstleistungen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

<sup>1bis</sup> Gebührenpflichtig ist, wer  
Verwaltungsverfahren verursacht  
oder Dienstleistungen nach Absatz 1  
veranlasst.

<sup>1ter</sup> Keine Gebühren bezahlen:

- a. Dritte, auf deren Anzeige hin ein  
Verfahren nach den Artikeln 26–  
30 und 49a–57 durchgeführt wird;
- b. beteiligte Unternehmen, die eine  
Vorabklärung verursacht haben,  
soweit diese keine Anhaltspunkte  
für eine unzulässige Wettbe-  
werbsbeschränkung ergibt;
- c. beteiligte Unternehmen, die eine  
Untersuchung verursacht haben,  
soweit sich die zu Beginn vorlie-  
genden Anhaltspunkte für eine  
unzulässige Wettbewerbsbe-  
schränkung nicht erhärten.

<sup>2</sup> Die Gebühr bemisst sich nach dem  
Zeitaufwand.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Gebühren-  
sätze fest und regelt die Gebührener-  
hebung. Er kann vorsehen, dass für  
bestimmte Verfahren oder Dienstleis-  
tungen, namentlich bei der Einstel-  
lung der Verfahren, keine Gebühren  
erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Gebühren-  
sätze fest und regelt die Gebührener-  
hebung.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel  
des 5. Kapitels*

**Art. 53b** Parteientschädigung  
Wird eine Untersuchung nach Artikel 27 ohne Folgen eingestellt, kann den Adressaten der Untersuchung von Amtes wegen oder auf Begehren eine Parteientschädigung zugesprochen werden, soweit sie die Untersuchung nicht schuldhaft verursacht oder das Verfahren nicht mutwillig erschwert oder verlängert haben.  
Artikel 64 Absätze 1, 2 und 5 VwVG<sup>12</sup> sind sinngemäss anwendbar.

**Art. 57** Verfahren und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974.

<sup>2</sup> Verfolgende Behörde ist das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums. Urteilende Behörde ist die Wettbewerbskommission.

**Art. 57 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das VStrR<sup>13</sup>.

**Art. 59a**

<sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

**Art. 59a**

<sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt für die periodische Evaluation dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Er erstattet nach Abschluss der Evaluation dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

<sup>12</sup> SR 172.021

<sup>13</sup> SR 313.0

**Geltendes Recht****Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 62** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Laufende Verfahren der Kartellkommission über Wettbewerbsabreden werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sistiert; nötigenfalls werden sie nach Ablauf von sechs Monaten nach neuem Recht weitergeführt.

<sup>2</sup> Neue Verfahren der Wettbewerbskommission über Wettbewerbsabreden können frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden, es sei denn, mögliche Verfügungsadressaten verlangen eine frühere Untersuchung. Vorabklärungen sind jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Rechtskräftige Verfügungen und angenommene Empfehlungen nach dem Kartellgesetz vom 20. Dezember 1985 unterstehen auch bezüglich der Sanktionen dem bisherigen Recht.

**Art. 62** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Vorhaben über Zusammenschlüsse werden nach dem im Zeitpunkt der Einreichung der Meldung geltenden Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Die Artikel 44a und 53b gelten für Verfahren, die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... eröffnet werden.

<sup>3</sup> Sind beim Inkrafttreten der Änderung vom ... Verfahren hängig aufgrund von Meldungen nach Artikel 49a Absatz 3 in der bisherigen Fassung, so bleibt die bisherige Frist von fünf Monaten massgebend.

<sup>4</sup> Sind Forderungen aus unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen, über die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eine Untersuchung eröffnet wurde, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... nicht verjährt, so gilt Artikel 12a ab dem Inkrafttreten der Änderung vom .... Verjährungsfristen, die mit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... stillstehen, laufen weiter, sobald der Entscheid über die Untersuchung rechtskräftig ist.

**II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Antrag des Bundesrates:  
Abschreiben von Vorstössen gemäss  
Deckblatt der Botschaft.*